

# Leasen oder kaufen: Die Qual der Wahl



**L**easinggesellschaften werben oft mit vermeintlich unschlagbar günstigen Angeboten und auch hält sich das Gerücht, dass Leasing die steuerlich günstigere Alternative sei. Richtig ist dabei, dass man – anders als beim Erwerb mit Finanzierung – die meist günstigen Leasingzahlungen und alle übrigen Betriebsausgaben sofort steuerlich geltend machen kann. Doch wie so oft gibt es nicht nur „schwarz“ oder „weiß“. Die Zeiten, in denen das Leasing pauschal als steuerlicher Geheimpflicht galt und der Kauf mittels Finanzierung als liquiditätstechnisch unsinnig abgestempelt wurde, liegen eindeutig in der Vergangenheit. Denn je nach individuellen Gegebenheiten des einzelnen Arztes kann die Entscheidung durchaus unterschiedlich ausfallen.

## EIGENTUMSVERHÄLTNISSE: WEM GEHÖRT WAS?

Beim Kauf erwirbt der Arzt das zivilrechtliche Eigentum am Gegenstand. Dadurch kann er mit dem Gegenstand tun und lassen, was er möchte. Ein Leasingvertrag hingegen ist mit einem Mietvertrag vergleichbar, bei dem der Gegenstand im Eigentum des Leasinggebers bleibt. Damit sind die Rechte des Leasingnehmers eingeschränkt, was bedeutet, dass er sich damit dem Willen des Leasinggebers, beispielsweise hinsichtlich von Reparaturen und Wartungen, unterordnen muss.

## FINANZIELLE UND STEUERLICHE GESICHTSPUNKTE

Beim Kauf wird der Anschaffungspreis sofort und in einer Summe fällig. Wenn die liquiden Mittel nicht vorhanden sind, muss der Kauf mittels Kredit finanziert werden. Die Höhe der monatlichen Belastung hängt hier von der Laufzeit des Kredits und den Zinsen ab. Eine Anzahlung kann beim Kauf zunächst nicht als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

Im Vergleich zur monatlichen Kreditrate stellt die Leasingrate eine Betriebsausgabe dar, die in voller Höhe den Gewinn des Arztes mindert. Ermittelt der Arzt seinen Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG, gilt dies auch für die Leasingsonderzahlung, wodurch sich insbesondere bei Zahlungen zum Jahresende ein beachtlicher steuerlicher Vorteil ergeben kann. Im Gegensatz dazu ist die monatliche Kreditrate bei einem Kauf mit Finanzierung nur in Höhe des Zinsanteils gewinnmindernd zu berücksichtigen. Neben den Zinsen wirken sich bei einem Kauf die Anschaffungskosten über die übliche Nutzungsdauer als Abschreibung gewinnmindernd aus. Bei der Abschreibung (AfA) werden die Anschaffungskosten des Fahrzeugs über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt. Bei einem Pkw sind das gewöhnlich sechs Jahre, d. h. knapp 17 Prozent Betriebsausgaben pro Jahr. Diese Betriebsausgaben sind meist mit der Höhe der Leasingrate vergleichbar. Um eine doppelte Berücksichtigung der Investition zu vermeiden, darf der Tilgungsanteil des Darlehens natürlich steuerlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Aus rein steuerlicher Sicht ist daher zunächst weder Kauf noch Leasing deutlich vorteilhafter. Dies ist jedoch auch den aktuell günstigen Finanzierungsbedingungen geschuldet. Eine individuelle Vergleichsrechnung anhand konkreter Zahlen sollte Ihr steuerlicher Berater daher in jedem Fall vornehmen.

**Pro und Contra:** Neben steuerlichen Gesichtspunkten gibt es jedoch auch Entscheidungskriterien, die sich nicht in Zahlen und Steuersparnis ausdrücken lassen. So ist es gerade beim Fahrzeugleasing bequem, wenn man den Pkw nach bspw. vier Jahren zurückgeben und gegen ein neues, gegebenenfalls auf mittlerweile geänderte Bedürfnisse angepasstes, Fahrzeug austauschen kann.

Für Hausärzte, die an Verträgen zur Hausarztzentrierten Versorgung (HZV) teilnehmen und eine VERAH (Versorgungsassistentin in

der Hausarztpraxis) insbesondere in ländlichen Gebieten zur Versorgung chronisch kranker Patienten einsetzen, gibt es noch ein weiteres Argument für den Abschluss eines Leasingvertrages. Das Leasing eines VERAHmobils wird in vielen Bundesländern durch einen Zuschuss zu den Leasingraten von bis zu 100 Euro monatlich oder besonders attraktive Leasingkonditionen gefördert.

Beim Abschluss eines Leasingvertrages ist es aber auch wichtig, das eigene Nutzungsverhalten (insbesondere Laufleistung) möglichst realistisch einzuschätzen, da sich der Restwert des Leasinggegenstands danach berechnet. Wird dieser Restwert am Ende der Leasingzeit nicht erreicht, so ist die Differenz zuzuzahlen. Auch die Frage, welche Reparatur- und Wartungsarbeiten während der Leasingzeit durchgeführt werden müssen, sollte im Vorfeld geklärt werden. Denn auch hier kommt es schnell zu Streitigkeiten, insbesondere darüber, was eine normale Abnutzung ist und was nicht. Am Ende zahlt meist der Leasingnehmer.

## Fazit

Für die Entscheidung des Arztes „kaufen oder leasen“ gibt es nicht nur steuerliche, sondern auch betriebswirtschaftliche Aspekte zu beachten. Wichtig ist, dass man bei einem geplanten Investment zuvor mit seinem Steuerberater spricht. Vergleichbare Leasing- und Finanzierungsangebote helfen, die steuerlich günstigste Entscheidung zu treffen.



Steuerberater  
**Michael Starke**  
ETL ADVISA  
Markkleeberg

steuerexperten@etl.de